

Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Örtliche Zuständigkeit.....	2
§ 2 Aufgaben und Rechte	2
§ 3 Zusammensetzung.....	2
§ 4 Vorsitz	3
§ 5 Ehrenamt, Entschädigung.....	3
§ 6 Geschäftsgang	3
§ 7 Amtszeit	3
§ 8 Inkrafttreten	3

Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte

vom 20.02.2020 / In Kraft getreten am 06.03.2020
(Die amtlichen Seiten Nr. 5 vom 05.03.2020)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

§ 1 Örtliche Zuständigkeit

- (1) In den Ortsteilen Eltersdorf, Frauenaaurach, Dechsendorf, Hüttendorf, Kriegenbrunn und Tennenlohe besteht je ein Ortsbeirat. Für die Ortsteile Kosbach, Häusling und Steudach besteht ein gemeinsamer Ortsbeirat.
- (2) Für die Stadtteile Innenstadt, Alterlangen, Ost, Süd, Anger/Bruck und Büchenbach besteht je ein Stadtteilbeirat.

§ 2 Aufgaben und Rechte

- (1) Die Beiräte können in allen den Orts- bzw. Stadtteil betreffenden wichtigen Angelegenheiten Empfehlungen abgeben und Anträge stellen. Der Stadtrat, der zuständige beschließende Ausschuss oder die zuständige Dienststelle der Stadtverwaltung haben diese innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu behandeln.
- (2) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben die Beiräte möglichst frühzeitig über alle in ihren Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Die Beiräte können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Die Ortsbeiräte bestehen in Ortsteilen bis zu 1000 Einwohnern aus 5, in Ortsteilen über 1000 Einwohnern aus 7 Mitgliedern. Die Stadtteilbeiräte bestehen aus 9 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen in dem jeweiligen Orts- bzw. Stadtteil ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Die Mitglieder der Beiräte werden durch den Stadtrat nach den Vorschlägen der ihn bildenden Fraktionen und Gruppen berufen.
- (3) Die Verteilung der Sitze richtet sich nach dem Wahlergebnis der Fraktionen und Gruppen bei der jeweils vorausgegangenen Stadtratswahl im jeweiligen Orts- bzw. Stadtteil. Jede Fraktion und Gruppe schlägt so viele Personen und Ersatzpersonen vor, wie ihr durch die Berechnung nach Satz 1 zustehen. Haben Fraktionen wegen gleicher Teilungszahl das gleiche Vorschlagsrecht, so entscheidet das Los.
- (4) Stadratsmitglieder können nicht Mitglied in einem Beirat sein.
- (5) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Beirat rückt die nach Abs. 3 Satz 2 benannte Ersatzperson nach.
- (6) Die durch Stadtratsbeschluss berufenen Ersatzpersonen der jeweiligen Beiräte können bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder als Vertreter*in tätig werden. Die Ersatzpersonen der Beiräte erhalten die Sitzungsunterlagen.

